

BGer 5P.166/2000 vom 30. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.166_2000

FR: TF 5P.166/2000 du 30 août 2000

IT: TF 5P.166/2000 del 30 agosto 2000

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der Bezirksgerichtsausschuss hat über die Durchführung der Expertise als letzte kantonale Instanz entschieden (Art. 218 und 232 ZPO /GR). Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide über Ausstands- oder Ablehnungsbegehren betreffend Gerichtsexperten ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig (Art. 87 Abs. 1 OG [in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999, in Kraft seit 1. März 2000; AS 2000 417]; BGE 97 I 1 E. 1b S. 3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, der vom Bezirksgerichtspräsidenten ernannte Experte H.E._____ sei bereits für den Beschwerdegegner tätig gewesen, und macht unter Hinweis auf Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts eine Verletzung von Art. 9 sowie Art. 30 Abs. 1 BV geltend. a) Aus der Bundesverfassung (Art. 30 Abs. 1 BV , Art. 58 aBV) ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Anspruch auf Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit von gerichtlichen Experten. Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters bzw. Sachverständigen zu erwecken, und kann sich daraus ergeben, dass er bereits in einem früheren Zeitpunkt mit der konkreten Streitsache zu tun hatte (BGE 125 II 541 E. 4a S. 544, 114 Ia 50 E. 3d S. 59, je m.H.; Müller, Grundrechte in der Schweiz,

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat zudem der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.